

Das Johannsburg Kreis-Blatt.

Ł g g o d n i k Obwodn Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Landrata.

Johannsburg, den 29. October 1869.

No 44.

Jansbork, dnia 29. Października 1869

Bekanntmachungen.

O b w i e s z c z e n i a.

Johannsburg, den 20. October 1869.

701. Zur Beachtung für die Steuer-Exeptionen, Guts- und Ortsvorstände welche eine eigene Exeption haben.

Unter Hinweis auf das Klassensteuer-Gesetz vom 1. Mai 1861 (Gesetzsammlung pro 1851, Seite 193 ic.) und die dazu erlassene Instruktion vom 8. Mai 1851 (Beilage zum Amtsblatt pro 1851 No. 21) sowie die bisherigen Kreisblatts-Verfügungen (insbesondere auf die vom 8. October 1866, Seite 218 und 20. October, Seite 225) werden die Magisträte, Orts- und Gutsvorstände aufgefordert, mit Aufnahme der Klassensteuerlisten pro 1870 in den Tagen

vom 1. bis incl. den 16. November cr.

vorzugehen, zu welchem Zwecke dieselben sich die erforderlichen Formulare aus der hiesigen Buchdruckerei bei Herrn Gonschowski zu beschaffen haben. Das bei den Guts- resp. Ortsvorständen befindliche Tripplikat der Steuerrolle pro 1869 ist als Anhalt zu benutzen.

A. In Betreff der Personen-Consignation wird Folgendes angeordnet:

1) der Ortsvorstand hat zuvörderst sämtliche Personen des Orts, für deren richtige Angabe zunächst nach den Bestimmungen im §. 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Familienväter resp. Hausbesitzer verantwortlich sind, ohne Unterschied des Alters, mögen sie Klassensteuerpflichtig sein oder nicht, in die Klassensteuerliste aufzunehmen, d. h. Mann, Frau und eigene, leibliche Kinder auf einer Linie, Seitenverwandte, d. h. Brüder, Schwestern, Eltern des Hausherrn sind separat aufzunehmen.

Die Personenaufnahme geschieht am sichersten durch Umgang von Haus zu Haus und haben die Dorfschöffen die Schulzen hierbei zu unterstützen, wie denn auch die Herren Lehrer ersucht werden, den Ortsvorständen hierbei behilflich zu sein. Die Reihenfolge der Consignation wird durch die Hausnummer bestimmt, so das stets mit No. 1 anzufangen und mit der letzten Hausnummer aufzuhören ist. Die unter eine Hausnummer befindlichen Personen sind sämtlich bei dieser Nummer zu consigniren. Die Nummer der vorjährigen Liste ist in die dazu bestimmte Spalte einzutragen.

Es ist unzulässig, Personen ohne Namen und mit N. bezeichnet aufzuführen, wie dies bei den Dienstboten bisweilen vorgekommen ist, ebenso ist es auch unzulässig, Gesinde und andere Personen, welche zu Martini fortziehen, wegzulassen und in deren Stelle das noch nicht angezogene Gesinde aufzunehmen, es müssen vielmehr sämtliche Personen des Orts, die am Tage der Aufnahme im Orte sich aufhalten, in die Klassensteuerliste verzeichnet werden. Demnächst beruft

2) der Ortsvorstand sämtliche stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde in ortsüblicher Weise zu einer Versammlung und veranstaltet die Wahl der aus 3 Mitgliedern bestehenden Einschätzungskommission derartig, das ein Mitglied der niederen, eins der mittleren und eins der höheren Steuerstufe angehört. Diejenigen Ortsvorstände, welche schreibunfähig und zur Aufstellung der Rollen und Ausführung der damit verbundenen Arbeiten unfähig sind, haben sich sofort mit den Herren Lehrern oder anderen qualifizirten Personen wegen Uebernahme dieser Arbeiten in Verbindung zu setzen, oder die Absendung eines Commissarius bei dem Unterzeichneten zu beantragen.

B. In Betreff der Einschätzung der Klassensteuer:

Diese gewählte Kommission hat sodann, nachdem sich die übrigen Dorfbewohner aus der Versammlung entfernt haben, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (§. 7, 8 und 9) die Besteuerung unter Vorsitz des Ortsvorstandes vorzunehmen und zu dem Zwecke die Besteuerungsmerkmale, als Größe des Landbesitzes nach preussischem Maß, nach der neuen Grundsteuer Mutterrolle und zwar nach den von dem Katasterkontrolleur Herrn Schlonski aufgestellten und im Schulzenamte befindlichen Nachweisungen, sowie auch die Grund- und Gebäudesteuer nicht unberücksichtigt zu lassen. Mithinmaßlicher Ertrag des Grundbesitzes: Viehstand unter gesondeter Angabe des Betriebviehes und Nutzviehes (Kapitalvermögen, Schulden, wo letztere nicht nachgewiesen werden können, sind sie nicht zu berücksichtigen; das Gehalt bei den Beamten, Pension bei den Pensionirten, den Umfang und Ertrag des Gewerbebetriebes, Löhne der Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten und anderer Hausofficianten, Wirtschaftler etc., Höhe des Ausgebirges bei den Altägern genau zu erforschen und in den dazu bestimmten Rubriken der Klassensteuerliste bestimmt anzugeben. Wegen der Altägern wird bemerkt, das nur die nachweislich über 60 Jahre alten, welche nicht einen eigenen Haushalt führen, sondern im besteuerten Haushalte ihrer Kinder leben und am Tische der letzteren gespeist werden, steuerfrei zu lassen sind.

Geschwister und Verwandte, welche in dem besteuerten Haushalte des Grundbesitzers sind und Gesindebedienste leisten oder Erbtheile ausstehen haben, müssen gleichfalls zur Steuer herangezogen werden.

Wenn einzelne Grundbesitzer Ländereien verkauft haben, so ist in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben, wieviel Land und an wen solches verkauft worden ist. Ueberhaupt muß jede Besitzveränderung in der letzten Rubrik der Rolle näher erörtert und angegeben sein, wohin der frühere Besitzer verzogen ist.

Bei den Stadtbewohnern muß auch das von der städtischen Behörde bei der Einschätzung zur Kommunalsteuer zu Grunde gelegte Einkommen angegeben werden, außerdem ist bei jedem Grundbesitzer auch der Besitzstand nach der neuen Grundsteuer anzugeben.

Ermäßigungen der Klassensteuer dürfen unter keinen Umständen eintreten.

Ausgenommen hiervon sind die in Folge der Prägravationsbeschwerden ermäßigten Steuerpflichtigen, es ist dieses in dessen in der letzten Rubrik der Rolle zu vermerken.

Sollten einzelne Personen nach der Ansicht der Einschätzungskommission zu ermäßigen sein, dann ist dieses in dem Protokoll über die Einschätzung aufzunehmen und darin in jedem einzelnen Falle speciell anzugeben, wodurch die Ermäßigung gerechtfertigt ist, (z. B. Verkauf eines Theiles des Landes, Absterben des Hausvaters, Verschlechterung der Vermögenslage durch Unglücksfälle, Brand, Viehsterben.)

2) Die Kommission hat zu beachten, daß in die Rubrik „arm“ nur diejenigen Personen aufgenommen werden, welche aus Staats- oder Kommunalmitteln fortlaufende Unterstützung beziehen und

3) bleibt dafür verantwortlich, daß das Alter der über 60 Jahre alten Personen in jedem zweifelhaftem Falle als nachgewiesen dargethan ist. Die Familien derjenigen Soldaten, welche im Kriege gegen Oesterreich geblieben sind und Unterstützungen beziehen sind gleichfalls steuerfrei.

4) Nachdem so die Merkmale der Besteuerung genügend erörtert, wird zum Besteuerungsakte geschritten, die Losleute sind z. B. in der Stufe 1 a. der 1. Hauptklasse und in der Unterstufe 1 b. nur einzeln Steuernde, welche keine Haushaltung führen, zu verzeichnen u. s. w. wie das gedruckte Formular es vorschreibt.

C. In Betreff der formellen Fassung der Aufnahmelisten:

1) Die Listen müssen dreifach gefertigt werden, sie sind deutlich und sauber zu schreiben, darin müssen sämtliche Rubriken vorschriftsmäßig ausgefüllt, auch die einzelnen Namen der Steuerpflichtigen nicht zu dicht hinter einander gesetzt werden, damit zur Abänderung bei der Revision Raum bleibt. Die Listen sind seitenweise aufzuzurechnen, die Seitenbeträge sind nicht zu übertragen, sondern am Schlusse der Listen einzeln zusammenzustellen, und demnächst ist die Summe zu ziehen.

2) Am Schlusse einer jeden Liste ist eine Balance über das Resultat der Personen-Consignation gegen die in der neuen Liste weniger angegebenen Personen speciell nachzuweisen.

3) Auch der Steuerbetrag einer jeden Ortsliste ist besonders und derart abzuschließen, daß der Bestätigungsvermerk der Regierung derselben gehörig nachgetragen werden kann; zu dem Ende ist also die erforderliche Anzahl Formulare zu beschaffen.

4) Die Verhandlung über die vorgenommene Wahl der Einschätzungskommissarien ist nach dem unten folgenden Schema aufzunehmen und dem Hauptexemplar der Listen beizuhängen.

Die Ortsvorstände und Einschätzungskommissarien haben die so gefertigten Listen in 3 Exemplare gehörig unterschrieben und besiegelt bis spätestens den 17. November cr. ihren Steuererhebern zuzustellen.

Die resp. Dominien fertigen die Listen nach den obigen Vorschriften selbst und senden sie bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung in gegebenem Termin direkt hier ein.

Die Herren Erheber haben die bis zum 17. November cr. ihnen nicht eingefandten Steuerrollen kostenpflichtig von den sämigen Ortsvorständen abholen und die nicht nach vorstehender Vorschrift gefertigten Rollen sofort neu anfertigen zulassen. Die Erheber von mehr als einer Ortschaft heften die Liste nach dem Alphabet, stellen Rekapitulationen auf und senden die Listen in duplo spätestens den 20. November cr. hier ein. Die Rekapitulation muß gleichfalls die alphabetische Ordnung der Ortschaften nachweisen. Das dritte Exemplar bleibt bei ihnen vorläufig aufbewahrt. Die zu dem bestimmten Termine hier nicht eingegangenen Rollen werden unverzüglich von den Herren Erhebern kostenpflichtig abgeholt werden. Sollten bei der Vorrevision Mängel an der Personenconsignation, oder in der Angabe der Besteuerungsmerkmale oder Fertigung der Listen gefunden werden, so wird das Fehlende durch Nachrevision kostenpflichtig ergänzt werden, und werde ich außerdem gegen nachlässige Ortsvorstände und Einschätzungskommissarien empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen. Insbesondere ergeht an die Einschätzungskommissionen hierdurch die dringende Aufforderung, die Steuereinschätzung der Consiten mit der größten Gewissenhaftigkeit den Einkommensverhältnissen angemessen zu bewirken, widrigenfalls gegen die Kommissionen empfindliche Ordnungsstrafen festgesetzt werden müßten.

Damit allen diesen Anforderungen pünktlich genügt werden kann, müssen die Ortsvorstände mit der Aufstellung der Listen nicht bis zum letzten Augenblicke warten, sie können vielmehr damit sofort beginnen, da es sich im Allgemeinen doch nur um eine Veränderung bei der dienenden Klasse handelt, für die der Raum bei den einzelnen Haushaltungen offen zu lassen ist.

Der Landrath.

*

*

*

Zansbork, dnia 20. Października 1869.

701. Dla uwagi Wójtów, o spisaniu podatku głównego na rok 1870.

Wyşykowanie (spis) tabeli do głównego (klaszowego) na rok 1870 musi w dniach od 14go do 16go Listopada się stać. Do tego potrzebne formularze są w tutejszej Drukarni Gasiorowskiego do nabycia. Trójsa podatkowego opisu na rok 1869, którą Wójtci mają, może im służyć za wzór. Urząd miejscowy ma najprzód wszystkie osoby w miejscu, bez różnicy wieku, czy oni podatki płacą czy nie, na tabeli klasowej spisać, to jest męża, żonę, i własne dzieci w jednej linii, a krewnych, n. p. braci, siostr i rodziców gospodarza osobne. Działowicze rodziny i posiadaciele domów są obowiązani temu, co spisuje nazwiska wszystkich swych domowników akuratnie powiedzieć. Spisanie osób stanie się najpewniej

przez chodzenie z domu w dom i mają ławniki Wójtom przystęp być pomocnymi. Wójtowie niemogący pisać i do spisania klasowych Roli i z tem połączonych robót niezdatni, mają się natychmiast z Panami Nauczycielami lub innemi do tego zdatnemi osobami oto ulozyc, albo tutaj prosić o wysłanie Komisarza. Nie wolno czeladzi i tych osób, co na Marcina odciągnąć opuszczają, a na ich miejsce osoby które mają przyciągnąć, napisać ale raczej mają wszystkie osoby, które w dniu spisania w miejscu się znajdują, w rejestrze głównym być wpisane. Wójt zwoła wszystkich mających prawo do głosowania mieszkanców do oboru 3 członków hacjującej komisji i to tak, żeby jeden członek z niższej, jeden ze średniej jeden z wyższej klasy podatkowej był. Ta obrana komisji ma po odejściu innych mieszkanców wiejskich pod zarządem Wójta oszacowanie podatkowe przedsięwziąć. Familie tych żołnierzy, którzy na wojnie z Austriakami umarli i wsparcie pobierają, są wolni od podatku. Starzy na chlebie swoich dzieci zostające i więcej jak 60 lat liczące, co niemają własnego gospodarstwa, nieplacą klasowego. Zniżenie klasowego stać się nie może. Wójtci i komisarze mają te tak zgotowane rejestry w trzech egzemplarzach (t. j. trojako) szybko podpisane i obsteplowane najpóźniej do 17. Listopada swoim wybiorem podatkowym (kassyerom czyli poborcem) oddać, gdyżby takowe na ich koszt sporządzone być musiały. Aby to wszystko co potrzeba akuratnie wypełnić można, nie mają Wójtci z wypisaniem rejestrów aż do ostatniego dnia czekać, oni powinni teraz początek zrobić, a dla służebnej klasy, w której tylko obmiany mogą nastąpić w rejestrach miejsce otwarte (próżne) zostawić.

Schema zur Wahlverhandlung.

Verhandelt zu den ten 1869.
In der auf heute in ortsüblicher Weise berufenen Dorfsversammlung werden behufs Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1870 folgende Personen durch Stimmenmehrheit in die Einschätzungskommission gewählt.
Nr. Der Ortsvorstand. a. u. s. Nr. Dorfschöwerner.

Johannisburg, den 27. Oktober 1869.

Zansbork, dnia 27. Października 1869.

702. Der nach der Kreisblattsbekanntmachung vom 18. Oktober cr., Seite 197, auf Dienstag den 9. November cr. um 10 und 11 Uhr Vormittags zur Wahl der Abgeordneten für Kaufleute, Gastwirthe, Krüger und Schänker in Abicht der Einschätzung zur Gewerbesteuer pro 1870 festgesetzte Termin, wird wegen des am 9. November cr. in Arns stattfindenden Jahrmarktes hiedurch aufgehoben und auf Sonnabend den 6. November cr. Vorm. 10 Uhr für Kaufleute, um 11 Uhr für Gastwirthe, Krüger und Schänker festgesetzt. Der für Bäcker und Fleischer auf Mittwoch den 10. November cr. festgesetzte Termin bleibt unverändert.

702. Ten na 9. Novembra b. r. przed połud. o 10. i 11. godzinie do oboru Poborców i ich zastępców do oszacowania podatku od giewerby na rok 1870 dla kupców, gościnnych, karczmarzy i swnkarzy wyznaczony termin będzie dla jarmarku w Drzysiu na Sobotę 6. Nowembra b. r. o 10. godzinie dla kupców, o 11. godz. dla gościnnych, karczmarzy i swnkarzy, przelożony.

Ten ale na Szrodę 10. Nowembra dla piekarzy i ślachtarzy wyznaczony termin się odbędzie.

Landrath.

Johannisburg, den 23. Oktober 1869.

Zansbork, dnia 23. Października 1869.

703. Den Ortsvorständen wird nachstehend eine Nachweisung von dem aus dem Forstreviere Guszianka pro 1870 an die betreffenden Schulen zu verabfolgenden Deputatbrennholze mit dem Auftrage mitgetheilt, die bezeichneten Nebenkosten schleunig aufzubringen und solche an den Herrn Prediger Casper hieselbst, welcher die Einlösung der Holz-anweisung bewirken wird, abzuführen. Die Holzabgabe ist erst mit dem 1. Januar a. f. fällig, und haben die Ortsvorstände für die ungeäumte Anfuhr und die demnächstige ordnungsmäßige Aufstellung des Holzes bei den betreffenden Lehrern zu sorgen.

703. Wójtom się podaje następnie Nachweyzung z Nadleśnictwa Guszianki dla oznaczonych školów za rok 1870 należącego drzewa deputatowego, z tem nakazem, pieniądze prędko zebrać i Panu Kaznodzei Casper tutaj, który się o holc-anweizecetle obstaro, oddać. Wójtom się uwiadomia, że wydanie drew dopięro od 1. Januara 1870 się stanie i nakazuje się im, aby zawczasu drwa porządnie ustawione Panom Panom Nauczycielom dostawione były.

Der Landrath.

Landrath.

Schule in Jaskowen	10	Klafter Kiefernkloben,	1 ^o / ₁₂	Klfr. Kiefernk.	Nebenkosten	5	Rt.	7	fg.	6	pf.
"	Weissuhnen	4 ¹ / ₁₂	"	"	"	6	"	1	"	8	"
"	Koncewen	10	"	"	"	4	"	20	"	"	"

